

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

71. Jahrgang

Viersen, 03. Dezember 2015

Nummer

34

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	961
Öffentliche Zustellungen.....	962
Öffentliche Zustellungen.....	963
Öffentliche Zustellungen.....	964
Öffentliche Zustellung.....	965
Einladung Kreistag 10.12.2015.....	965
Ungültigkeitserklärung Dienstaussweis.....	966
Genehmigung nach d. BImSCHG; Fa. SGL epo GmbH, Willich.....	966
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Übertragung d. Aufgabe d. Zentralen Vergabestelle u. d. Rechnungsprüfung auf d. Stadt Tönisvorst.....	966
Brüggen: Haushaltssatzung 2015.....	970
Kempen: Öffentliche Zustellung	972
Widmungen von Straßen u. Wegen	972
Bebauungsplan Nr. 141 - St. Huberter Straße / Verbindungsstraße.....	973
Bebauungsplan Nr. 156 - Heyerdrink, Ludwig-Jahn-Straße, Möhlenring.....	975
Einziehung Teilstück Hüttersweg.....	976
Nettetal: Bauungsplan Ka-261 „Östlich Entenpfad“.....	977
Schwalmtal: Widerspruchsrechte Melderegisterauskünfte u. Datenübermittlungen	979
Bezirksreg. Köln: Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen	981
Tönisvorst: Bauungsplan Tö-6d „Verlängerte Seidenstraße“	984
Örtliche Bauvorschriften Bereich Bauungsplan Tö-6d „Verlängerte Seidenstraße“.....	986
Bebauungsplan Tö-6b „Biwak Mitte“.....	989
Bebauungsplan Tö-19d „Sanierung Ortskern St. Tönis - östlich Ringstraße“.....	900
Ordnungsbehördliche Verordnung Verlängerung d. vorläufigen Anordnung v. Verboten u. Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet d. Wassergewinnungsanlage Hüls der SWK Aqua GmbH, Krefeld.....	992
Viersen: Gültigkeit der Wahl sowie der Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin	992
Einplanieren von Grabfeldern.....	993
Bezirksreg. Köln: Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen	993
Willich: Flächennutzungsplan, 111. Änderung	996
Sonstige: Stadtwerke Nettetal GmbH: Jahresabschluss 2014.....	999
Sparkasse Krefeld: Aufgebot.....	1001
Jagdgenossenschaft Amern: Haushaltssatzung 2016/2017	1001
Viersener Aktien-Baugesellschaft AG: Einladung 03.12.2015.....	1001
Einwohner am 30. Juni 2015.....	1002
Einwohner am 31. Juli 2015.....	1002
Einwohner am 31. August 2015.....	1003
Einwohner am 30. September 2015.....	1003

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.10.2015

- Aktenzeichen 03192997070/po
gegen:

Herrn
Mihai Peiu
Str. Republicii, Bl,42,Ap. 4
RO-725200 FALTICENI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.11.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 961

Sie haben Fragen zu ... Wir lieben Fragen

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 19.11.2015
- Aktenzeichen 03280204179/bra
gegen:**

Frau
Rie Kondo
Ogicho 3-20-1-307 Odawara,
Kanagawa
J-250-0001 ODAWARA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.11.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 962

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 17.08.2015
- Aktenzeichen 03240459875/sie
gegen:**

Herrn
Wojciech Andreas Kampka
Lindenstraße 31
47443 Moers

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.11.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 962

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 07.09.2015
- Aktenzeichen 03240464852/sie
gegen:**

Herrn
Antonius E M M Martens
Akkerwinde 47
NL-5913 DE VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.11.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 962

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 23.09.2015
- Aktenzeichen 03192923165/sie
gegen:**

Herrn
Martin Mazal
Horni Namesti 583
CZ-779 00 OLOMOUC

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.11.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 963

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 19.11.2015
- Aktenzeichen 03280179190/bra
gegen:**

Herrn
Ionut Matei
Schnüranstr. 28
47137 Duisburg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.11.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 963

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 24.11.2015
- Aktenzeichen 03280196036/bra
gegen:**

Herrn
Alqasim Khalid
10142 Hollyvine LN
USA-77089-2256 HOUSTEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.11.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 963

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 30.11.2015
- Aktenzeichen 03280197482/le
gegen:**

Frau
Hans Werner Angendoer
Pramaweg 82
A-6353 GOING

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.
964

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.11.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 964

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Roller, Aprilia, FIN: ZD4LC100TS007037, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 26.11.2015

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 244/15 (B)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 964

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Pkw, Ford Focus, FIN: WFOAXXGCD2A03895, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 26.11.2015

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 370/15 (B)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 965

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung zur neunten Sitzung des Kreistages am Donnerstag, 10.12.2015, 18:00 Uhr im Sitzungssaal im Forum

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Wahl der Kreisdirektorin / des Kreisdirektors
2. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien

- 2.1. Nachbesetzungsvorschläge der Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 - 2.2. Benennung von Vertretern des Kreises Viersen zur Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit
 3. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten für die Jahre 2013 und 2014
 4. Gesamtabschluss 2010 und Entlastung des Landrates
 5. Allgemeine Jahresprüfung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2014
 6. Jahresabschluss 2014 und Entlastung des Landrates
 7. Errichtung eines kommunalen Integrationszentrums (KIZ); Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11.09.2015
 8. Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans NRW; Stellungnahme des Kreises Viersen im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens (Entwurf)
 9. Gebühren und Entgelte für die Abfallentsorgung ab 01.01.2016
 10. Wirtschaftsplan für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen 2016
 11. Beteiligungsbericht für den Kreis Viersen für das Jahr 2014
 12. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
 13. Mitteilungen des Landrates
 14. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung
- Nichtöffentliche Sitzung
15. Ernennung der beiden stellvertretenden Kreisbrandmeister zu Ehrenbeamten des Kreises Viersen
 16. Grundstücksangelegenheiten
 17. Mitteilungen des Landrates
 18. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 27.11.2015

Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 965

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 295, ausgestellt am 23.06.2000 vom Landrat des Kreises Viersen auf den Namen Bettina Küppers, geboren am 22.12.1957, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Kreisverwaltung Viersen - Amt für Personal und Organisation, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, abzugeben.

41747 Viersen, 25.11.2015

Im Auftrag
gez. Prüter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 966

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) für die Firma SGL epo GmbH, Siemensring 24, 47877 Willich

Der Kreis Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen hat der SGL epo GmbH mit Datum vom 23.11.2015 eine Genehmigung nach §§ 16 Abs. 1 und 6 BImSchG für die Änderung einer bestehenden Anlage zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen, mit einem Harzverbrauch von 25 Kilogramm oder mehr je Stunde, auf dem Grundstück Siemensring 24, 47877 Willich, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum 966

Immissionsschutz, Wasserrecht, Arbeitsschutz, Bau-recht/Brandschutz ergangen.

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S.548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr.3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 04.12.2015 bis 17.12.2015, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

**Kreisverwaltung Viersen,
Zimmer 2151, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
Montag bis Freitag von 09.30 bis 16.00 Uhr**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Viersen, den 29.11.2015

D r. C o e n e n
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 966

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle und der Rechnungsprüfung im Rahmen von förmlichen Vergabeverfahren auf die Stadt Tönisvorst

Die Stadt Tönisvorst - vertreten durch Herrn Bür-

germeister Thomas Goßen - (im Folgenden „Stadt“) und die Gemeinde Schwalmtal – vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Pesch – (im Folgende „Gemeinde“) schließen aufgrund des § 23 Abs. 1 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Präambel:

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass Verwaltungsleistungen wirtschaftlich und nachhaltig zu erbringen sind, wobei die Qualität zu sichern und auszubauen ist. Zum Erreichen dieser Ziele soll die interkommunale Zusammenarbeit verstärkt und intensiviert werden.

Im Bereich des Vergabewesens besteht, u.a. auch um dem Korruptionsbekämpfungsgesetz Rechnung zu tragen und auch vor dem Hintergrund der mit der Vergaberichtlinie 2014/24/EU obligatorisch einzuführenden e-Vergabe Rechtssicherheit zu gewährleisten, Einigkeit darüber, dass die Stadt Tönisvorst die im Folgenden näher bezeichneten Aufgaben bei der förmlichen Vergabe öffentlicher Aufträge für die Gemeinde Schwalmtal in ihrer Zentralen Vergabestelle und ihrer vergabebegleitenden Rechnungsprüfung durchführt.

Die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Schwalmtal, Zentraler Vergabestelle der Stadt Tönisvorst und vergabebegleitender Rechnungsprüfung der Stadt Tönisvorst im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren nach VOL/A und VOB/A sowie VOF, ergibt sich im Einzelnen aus der als **Anlage** beigefügten Muster-Dienstanweisung Vergabe.

Die Vertragspartner streben eine konstruktive, vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde mandatiert die Stadt, nachfolgende Aufgaben im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren nach VOL/A, VOB/A und VOF für sie durchzuführen:

1. Aufgaben der Zentralen Vergabestelle:

- Prüfung der vorgeschlagenen Verdingungsordnung und des vorgeschlagenen Verfahrens
- Erstellung des vergaberechtlichen Fristenplanes und Abstimmung mit der Gemeinde

- Anlegen der förmlichen Vergabe im elektronischen Vergabemanagementsystem und Erfassung Vergabenummer im Vergabevermerk
- Bekanntmachungen im Vorfeld und im Rahmen von förmlichen Ausschreibungen sowie im Anschluss an förmliche Ausschreibungen
- (bei beschränkten Ausschreibungen): formelle Prüfung der vorgeschlagenen Bieter und ggfs. Ergänzung/Beschränkung Bieterkreis im Rahmen des Korruptionsschutzes (in Abstimmung mit vergabebegleitender Rechnungsprüfung)
- Erstellung der Ausschreibungsvordrucke
- Einholung der Zustimmung zum Versand der Vergabeunterlagen bei der vergabebegleitenden Rechnungsprüfung
- Versand von Angebotsunterlagen
- Sammlung eingehender Angebote
- Bearbeitung von Bieterfragen und Bieterkommunikation während der förmlichen Ausschreibungsverfahren, bei Fragen zum Leistungsverzeichnis durch anonymisierte interne Rückfragen bei der Gemeinde
- Evtl. Fristverlängerungen (Zuschlag-, Bindefrist,...)
- Durchführung und Niederschrift der Submission
- Mitteilung des Submissionsergebnisses an anfordernde Bieter (nur VOB/A)
- Formale und rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung eines Preisspiegels mit den Preisen des bepreisten Leistungsverzeichnisses
- Nachforderung von Unterlagen nach Rücksprache mit der Gemeinde
- Mitteilung an Bieter, die aus formellen Gründen ausgeschlossen werden müssen
- 1. Ansprechpartner bei Vergabebeschwerden
- Führen des Vergabevermerkes
- Vorab-Information an erfolglose Bieter und Bewerber vor Auftragserteilung bei EU-Ausschreibungen und – mit Fristablauf – Anfrage an Vergabekammer, ob Nachprüfungsanträge vorliegen.
- Abschreiben der erfolglosen Bieter

2. Vergabebegleitende Aufgaben der Rechnungsprüfung:

- Prüfung des Leistungsverzeichnisses, des bepreisten Leistungsverzeichnisses und der Wertungsmatrix auf (technische) Plausibilität und Vereinbarkeit mit dem Vergaberecht

- Prüfung der Angebotsunterlagen, des Preisspiegels und des Vergabevorschlages
 - Prüfung nach §150a Gewerbezentralregistergesetz
 - Prüfung nach § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz
 - Zustimmung zum Vergabevorschlag
 - Mitteilung der erfolglosen Bieter an die Zentrale Vergabestelle
- (2) Alle nicht-förmlichen Vergabeverfahren verbleiben in der alleinigen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Gemeinde. Im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren obliegen nachfolgende, originäre Auftraggeber-Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren weiterhin der Gemeinde:
- Aufstellung einer Kostenberechnung
 - Einholung einer Beschlussfassung des zuständigen Fachausschusses für die Maßnahme
 - Bestimmung der Verdingungsordnung, nach der die Vergabe durchgeführt werden muss
 - (Bei EU-Verfahren:.) Festlegung des/der CPV-Codes
 - Bestimmung des Vergabeverfahrens
 - Festlegung der Haushaltsstelle, auf die die Mittel bereitgestellt sind und Dokumentation der Mittelbindung
 - Ausfüllen des Vergabevermerkes und elektronische Weiterleitung an Zentrale Vergabestelle
 - Erstellung des Leistungsverzeichnisses und des bepreisten Leistungsverzeichnisses
 - Erstellung einer Wertungsmatrix zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Bieters (nur bei beschränkten Ausschreibungen): Benennung von mindestens 5, höchstens 7 Bietern, deren Eignung feststeht.
 - elektronische Übersendung des Leistungsverzeichnisses, des bepreisten Leistungsverzeichnisses, der Wertungsmatrix, der Mittelbindung sowie des fortgeschriebenen Vergabevermerkes in Dateiform an die vergabebegleitende Rechnungsprüfung
 - sachlich, fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote
 - Mitteilung der Gründe an Bieter, deren Angebot nicht gewertet werden kann
 - Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots
 - Erstellen eines Vergabevorschlages
 - Auftragsschreiben mit Auftragsbestätigung an erfolgreichen Bieter
 - Mitteilung aller erforderlichen Daten zur Erfüllung der Bekanntmachungspflichten vor beschränkten Ausschreibungen, im Anschluss an beschränkte und EU-Ausschreibungen
- sowie während eines Ausschreibungsverfahrens an Zentrale Vergabestelle
- Verantwortlichkeit für den Inhalt des Leistungsverzeichnisses
 - Interne Beantwortung anonymisierter Bieteranfragen und –rügen an Zentrale Vergabestelle
- (3) Die Art und Weise der Zusammenarbeit ist im Einzelnen in der als **Anlage** beigefügten Muster-Dienstanweisung Vergabe definiert. Um eine einheitliche Bearbeitung der Aufgaben in der Zentralen Vergabestelle und in der vergabebegleitenden Rechnungsprüfung zu ermöglichen, verpflichtet sich die Gemeinde, diese Muster-Dienstanweisung einschließlich aller Anlagen intern vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung in Kraft zu setzen und unmittelbar mit Veränderungen der Tönisvorster Dienstanweisung entsprechend der dann durch die Stadt Tönisvorst aktualisierten Muster-Dienstanweisung anzupassen.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihr von der Gemeinde übertragenen Aufgaben und stellt die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Stadtverwaltung zur Verfügung.
- (5) Die Stadt nimmt die ihr vorstehend in Absatz 1 als Aufgaben der Zentralen Vergabestelle und der vergabebegleitenden Rechnungsprüfung zur Durchführung übertragenen Tätigkeiten unter Beachtung der gesetzlich gebotenen Neutralität wahr. Die für die Durchführung dieser Aufgaben eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Informationen über Angelegenheiten der Gemeinde erhalten sollten. Dies gilt auch gegenüber Organen und Dienststellen der Stadt und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Zentralen Vergabestelle oder der vergabebegleitenden Rechnungsprüfung.
- (6) Die Gemeinde hat keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der Aufgaben, soweit diese als Aufgaben der Zentralen Vergabestelle oder der vergabebegleitende Rechnungsprüfung auf die Stadt übertragen sind.

§ 2 Personal- und Sachkosten

- (1) Zur Durchführung der in § 1 Absatz 1 übertragenen Aufgaben stellt die Stadt das notwendige Personal sowie die notwendige Sachausstattung zur Verfügung
- (2) Die Gemeinde erstattet der Stadt die Personal-

kosten der für die Erfüllung der Aufgaben eingesetzten Bediensteten wie folgt:

- 0,010 Stelle Leitung Rechnungsprüfung: A 13
- 0,104 Stelle Sachbearbeitung techn. Prüfung Rechnungsprüfung: E 11
- 0,022 Stelle rechtl. Beratung und Leitung Zentrale Vergabestelle: E 13
- 0,054 Stelle Sachbearbeitung u. formelle Beratung Vergabestelle: E 10
- 0,038 Stelle rechnerische Prüfung u. Unterstützung Vergabestelle: E 8

(3) Die vorstehenden Stellenanteile gelten für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020. Sie werden zum Ende des Haushaltsjahres 2020 und anschließend zum Ende jedes fünften Haushaltsjahres auf Basis der konkreten Ausschreibungen des jeweils abgeschlossenen Fünfjahreszeitraumes nach dem als Anlage beigefügten Stundenberechnungsschema aktualisiert.

(4) Ergeben sich nach Abschluss eines Haushaltsjahres für dieses Haushaltsjahr wesentliche Abweichungen zwischen den tatsächlichen Fallzahlen in den einzelnen Ausschreibungsarten (beschränkte Ausschreibung, öffentliche Ausschreibung, EU-Verfahren) und den für den Fünfjahreszeitraum zugrunde gelegten Ansätzen, so ist diese Differenz bis zum 31.03. des Folgejahres auszugleichen. Als wesentlich gilt eine Abweichung, die zu einer Veränderung des Gesamtstundenbedarfes der Stadt Tönisvorst für die vertraglich übernommenen Aufgaben um mehr als 10 % führt.

(5) Für die Personalkostenerstattung wird die jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuelle KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugrunde gelegt.

(6) Die Sachkosten der Arbeitsplätze werden der Stadt von der Gemeinde nach der jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ entsprechend der in § 2 Abs. 2 ausgewiesenen Stellenanteile pauschaliert erstattet.

§ 3 Implementierungskosten

Die Gemeinde erstattet der Stadt einmalig die Implementierungskosten, die ihr durch die Übertragung der Aufgaben im Bereich der Zentralen Vergabestelle und der Rechnungsprüfung entstehen. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für ggf. erforderliche Softwareanpassungen und entsprechende Administration. Diese werden pauschaliert mit einer Einmalzah-

lung in Höhe von 1.500,00 € € erstattet.

§ 4 Gemein-/Overheadkosten

Die Gemein-/Overheadkosten (Verwaltungs- und Amts-Overhead) werden der Stadt von der Gemeinde nach der jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ als prozentualer Zuschlag auf die Bruttopersonalkosten erstattet. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz. Eines besonderen Nachweises bedarf es nicht.

§ 5 Abrechnungsmodalitäten

(1) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr.

(2) Die o.g. Kosten werden der Stadt von der Gemeinde jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Haushaltsjahres erstattet.

(3) Über die Implementierungskosten nach § 3 dieser Vereinbarung erhält die Gemeinde von der Stadt einmalig eine gesonderte Rechnung mit abweichendem Zahlungsziel.

(4) Die der Stadt entstehenden Veröffentlichungs- und Druckkostenrechnungen für die Wahrnehmung der Aufgaben für die Gemeinde werden zunächst von der Stadt beglichen und im Januar des auf das jeweilige Haushaltsjahr folgenden Jahres in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Diese Kosten sind mit einer Frist von 2 Wochen zu erstatten.

§ 6 Haftung

Die von der Stadt zur Durchführung der in § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der in § 1 Abs. 3 genannten Anlage Aufgaben für die Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang.

Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies

gilt insbesondere auch für Änderungen der in Satz 1 vereinbarten Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 9 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Vertragspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen 12 Monate ab Zugang der Kündigungs-erklärung eintreten.
- (3) Im Falle der Beendigung der Vereinbarung erfolgt eine Endabrechnung zum Beendigungsdatum.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Tönisvorst, den 24.11.2015

Für die Stadt Tönisvorst
Thomas G o ß e n
Bürgermeister

Schwalmtal, den 24.11.2015

Für die Gemeinde Schwalmtal
Michael P e s c h
Bürgermeister

Anlage: Muster-Dienstanweisung über die förmliche Vergabe von Leistungen und Bauleistungen (Muster DA-Vergabe)

Genehmigung

Hiermit genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Tönisvorst und der Gemeinde Schwalmtal über die Übertragung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle und der Rechnungsprüfung.

Rechtsgrundlagen dieser Genehmigung sind:

§ 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), § 59 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in der derzeit geltenden Fassung.

Viersen, den 26.11.2015

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde Viersen
Im Auftrag
gez. Müller

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 966

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Haushaltssatzung der Burggemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Gemeinde Brüggen mit Beschluss vom 05.05.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen.

Im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf

29.966.307,00 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

29.957.162,00 EUR

Im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

28.862.285,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

26.752.463,00 EUR

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **1.490.078,00 EUR**

Der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **3.655.667,00 EUR**
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden, wird auf **1.500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 betragen:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **240 v. H.**
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **423 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **415 v. H.**

Die Angabe der Steuersätze hat in der Haushaltssatzung lediglich deklaratorischen Charakter, da die Hebesätze durch besondere Hebesatzsatzung festgesetzt werden / wurden.

§ 7

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

(1) Auf Produktbereichsebene sind alle Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig; Mehrerträge berechnen zu Mehraufwendungen

- (2) Die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen der Zeile 11 – Personalaufwendungen – / bzw. Zeile 10 – Personalauszahlungen – sind darüber hinaus auch über den gesamten Haushalt innerhalb der Zeilen/Kontengruppen gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Die Deckungsfähigkeit darf nicht zur Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 11. Juni 2015 angezeigt worden und mit Haushaltsverfügung des Kreises Viersen vom 22. November 2015 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Brüggen, Zimmer 109, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen zu folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags: 08:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags bis mittwochs: 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
donnerstags: 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, 26. November 2015

gez.
Gerd Schwarz
Gemeindeverwaltungsdirektor

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 970

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Gewerbesteuerbescheid des Steueramtes
der Stadt Kempen
vom 20.06.2014
Kassenzeichen: 01153479.1-0200**

gegen:

Herrn
Björn Ole Bull

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Gewerbesteuerbescheid liegt bei der Stadt Kempen, Steueramt, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, Zimmer 130 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingelegt wird.

Kempen, 16.11.2015

Im Auftrag
Limburg

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 972

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bekanntmachung der Stadt Kempen über die Widmung von Straßen und Wegen in der Stadt Kempen gemäß § 6 des Straßen-und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWGN-RW) vom 23. September 1995 (GV.NRW. S.1028) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege
972

werden im Sinne § 3 StrWG NRW mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages für den öffentlichen Verkehr wie folgt gewidmet:

An der Kreuzkapelle

- Hauptzug als Anliegerstraße,
- Nebenzug zu den Hausgrundstücken Nr. 11-71 (ungerade) als verkehrsberuhigter Bereich,
- Weg neben Hausgrundstück Nr. 25 zur öffentlichen Grünfläche für den Fußgänger- und Fahrradverkehr.

Pottbäckerweg als verkehrsberuhigter Bereich.

Für den Weg zur Bergstraße, für den Weg innerhalb der öffentlichen Grünfläche und für den Weg zum „Heinrich-Op-de Hipt-Platz“ wird der Gemeingebrauch auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt.

Pläne, die die gewidmeten Flächen mit ihrer jeweiligen Zweckbestimmung ausweisen, können während der Dienststunden beim Tiefbauamt - Abteilung Tiefbauverwaltung, Zimmer 211 - der Stadt Kempen, Rathaus, Buttermarkt 1, 47906 Kempen eingesehen werden. Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Die Klage ist gegen die Stadt Kempen, Buttermarkt 1 in 47906 Kempen zu richten. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so sollen ihr 2 Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Kempen, den 05.11.2015

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Kahl
Techn. Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 972

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 141 –St.Huberter Straße / Verbindungsstraße-

Stadtteil Kempen

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und
öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 23.11.2015 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 den Bebauungsplan Nr. 141 aufzustellen.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf des Bebauungsplans sowie der zugehörigen Entwurfsbegründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 141 -St.Huberter Straße /Verbindungsstraße- sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine mischgebietstypische Nutzung der ehemaligen gewerblichen Brachflächen südlich der St.Huberter Straße geschaffen werden.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen die Flächen zwischen St.Huberter- und Verbindungsstraße sowie der westlich angrenzenden Bahnlinie.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 141 liegt mit der Entwurfsbegründung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

14.12.2015 bis einschließlich 22.01.2016

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

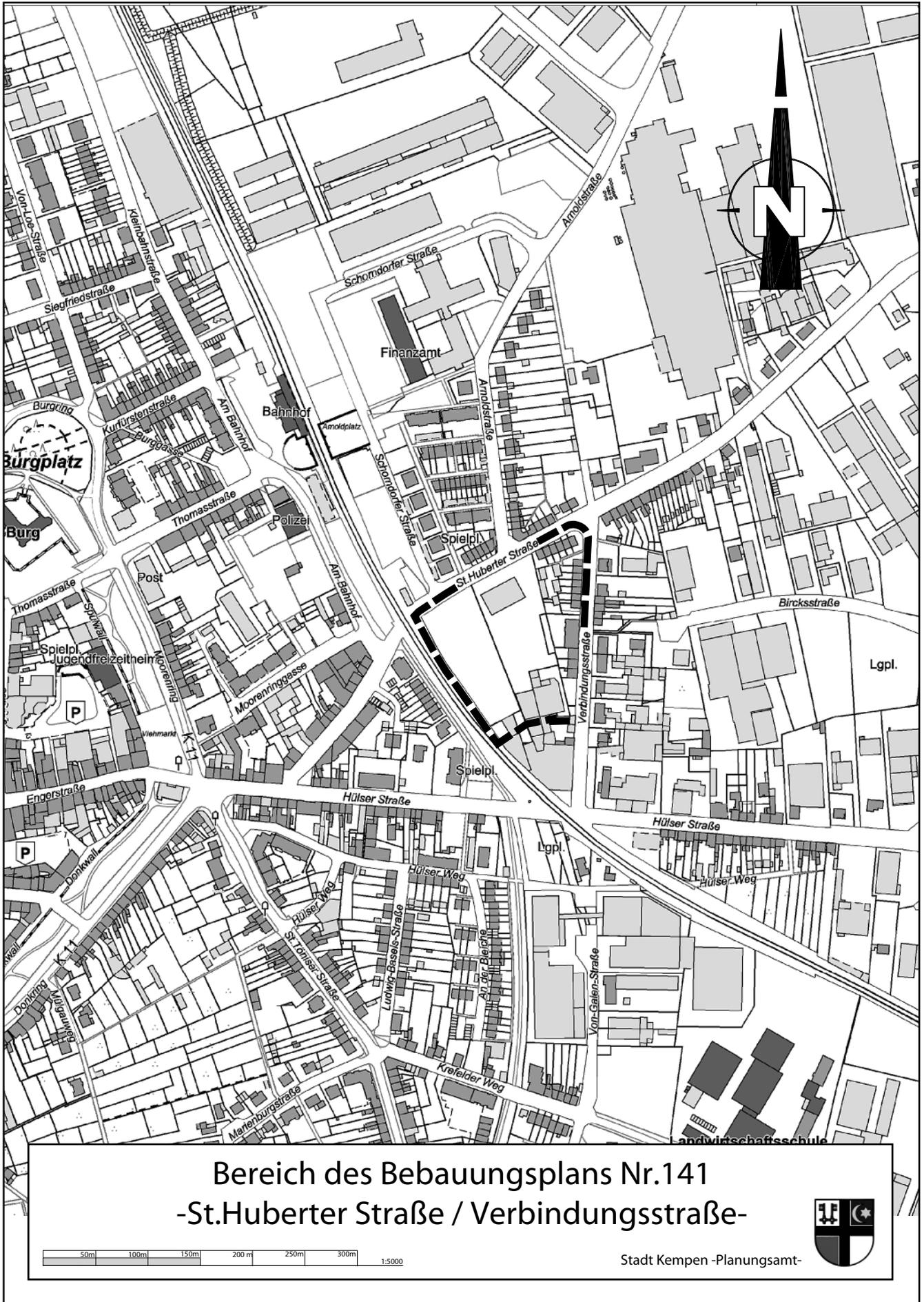
Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 141 Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kempen, den 24.11.2015

Gez. .Kahl
Techn. Beigeordneter



Bereich des Bebauungsplans Nr.141
 -St.Huberter Straße / Verbindungsstraße-



Stadt Kempen -Planungsamt-



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 156 –Heyerdrink, Ludwig-Jahn-Straße, Möhlenring-

Stadtteil Kempen

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und
öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 23.11.2015 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 den Bebauungsplan Nr. 156 aufzustellen.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf des Bebauungsplans sowie der zugehörigen Entwurfsbegründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 156 –Heyerdrink, Ludwig-Jahn-Straße, Möhlenring- sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und den Bau von senioren- und familiengerechtem Geschosswohnungsbau im Blockinnenbereich von Heyerdrink, Ludwig-Jahn-Straße, Möhlenring und entlang des Heyerdrinks geschaffen werden.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen die im Blockinnenbereich der Straßen Heyerdrink, Ludwig-Jahn-Straße, Möhlenring gelegenen Flächen sowie Flächen am Heyerdrink selbst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 156 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 156 liegt mit der Entwurfsbegründung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

14.12.2015 bis einschließlich 22.01.2016

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 156 Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kempen, den 24.11.2015

Gez. Kahl
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bekanntmachung der Stadt Kempen über die Einziehung eines Teilstücks des Hütterweges (Stichweg zum Privatweg des Haus- grundstücks Nr. 6-14) gemäß § 7 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Stichweg des Hütterweges (Gemarkung Kempen, Flur 75, Flurstücke 73 tlw. und 74 tlw.) zum Privatweg des Hausgrundstücks Nr. 6-14 wird hiermit eingezogen, weil der Stichweg keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr hat.

Die Grundstücke beidseitig des Stichweges befinden sich mittlerweile alle im gleichen Privateigentum. Der Stichweg hat somit keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr. Die Eigentümerin der angrenzenden Grundstücke möchte den Stichweg erwerben. Im Jahre 2003 wurde bereits das Wegeteilstück (Flurstück 72) zum Hausgrundstück Nr. 6-14 eingezogen.

Ein Plan, der den eingezogenen Stichweg ausweist, kann beim Tiefbauamt - Abteilung Tiefbauverwaltung, Zimmer 211 - der Stadt Kempen, Rathaus, Buttermarkt 1 in 47906 Kempen während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage ist gegen die Stadt Kempen, Buttermarkt 1 in 47906 Kempen, zu richten. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so sollen ihr 2 Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wer-

den sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kempen, den 10.11.2015

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Kahl
Techn. Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 976

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-261 „Östlich Entenpfad“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 24.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-261 „Östlich Entenpfad“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 17.11.2015 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-261 „Östlich Entenpfad“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Baublock zwischen Kanalstraße, Entenpfad und Poststraße im nordöstlichen Stadtgebiet Kaldenkirchens. Der Geltungsbereich ist aus dem beigelegten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 11.12.2015 bis zum 15.01.2016** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >> [Bür-](#)

[ger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ka-261 „Östlich Entenpfad“ liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4603
	Fundortkataster FOK	Kein Nachweis planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet
Boden und Grundwasser	Geografisches Rauminformationssystem des Kreis Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Keine Eintragungen von Altlastverdachtsfällen

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung herangezogen oder liegen der Begründung bei:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzprüfung Stufe I	Keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Boden und Grundwasser	Niederschlagswasserversickerung	Das Regenwasser der neu entstehenden Dachflächen darf nicht dem bestehenden Kanal zugeführt werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 26.11.2015

Im Auftrag
gez. Eckert

zes, die dazugehörigen Bundes- und Landesverordnungen, das Meldegesetz NRW sowie weitere Spezialgesetze.

Für einen Teil dieser gesetzlich vorgesehenen Melderegisterauskünfte bzw. Datenübermittlungen besteht die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Ein etwaiger Widerspruch bleibt dann bis zu dessen Widerruf im Melderegister der Gemeinde Schwalmatal gespeichert, sofern keine gesetzlichen Löschrufen bestehen.

Hiermit werden Sie über Ihre bestehenden Widerspruchsrechte bei folgenden Melderegisterauskünften bzw. Datenübermittlungen informiert:

1. Melderegisterauskünfte / Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheid sowie Bürgerentscheiden.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 Abs. 1 und 5 des Bundesmeldegesetz (BMG) sowie § 8 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen (MG NRW)

Hinweise: Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht.

Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

2. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse, Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen

Rechtsgrundlage: § 50 Abs. 2 und 5 BMG

Hinweise:

Der Widerspruch gilt im Hinblick auf Ehejubiläen auch für den anderen Ehegatten/Lebenspartner und ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch kann nur durch beide Ehegatten gemeinsam widerrufen werden.

Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.

3. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von

Adressverzeichnissen in Buchform

Rechtsgrundlage: § 50 Abs. 3 und 5 BMG

Hinweise:

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen Sie gemeldet sind einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung erfolgt bis 31.03. eines Jahres über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Rechtsgrundlagen: § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) i.V.m. § 36 Abs. 2 BMG

Hinweise:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht.

Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöscht.

Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

5. Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Rechtsgrundlage: § 42 Abs. 1 bis 3 BMG

Hinweise:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Regelungen über bisher im Melderegister eingetragener Widersprüche bzw. Einwilligungserklärungen

Bis zum Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am

01.11.2015 gelten hinsichtlich der bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen bestehenden Widerspruchsmöglichkeiten bzw. Einwilligungsvorbehalten abweichende gesetzliche Grundlagen, die sich nunmehr ändern. So bestanden bisher neben den oben unter Nrn 1, 4 und 5 aufgeführten Widerspruchsmöglichkeiten folgende anderslautende Regelungen:

Für die oben unter den Nrn 2 und 3 aufgeführten Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen galt bisher ein Einwilligungsvorbehalt. Dies bedeutet, dass im Melderegister bisher bei jeder Person eine Übermittlungssperre zu deren Daten automatisch eingetragen war, sofern nicht eine Einwilligung zur Datenverarbeitung erklärt wurde. Dieser Einwilligungsvorbehalt wurde nun in eine Widerspruchsmöglichkeit geändert. Die bisherigen Übermittlungssperren, die im Schwalmtaler Melderegister wegen fehlender Einwilligung gespeichert waren, werden zukünftig als Widerspruch gewertet und auch bei Umzügen innerhalb von Schwalmthal beibehalten.

Des Weiteren hat die Gemeinde Schwalmthal die technische Möglichkeit geschaffen, dass Melderegisterauskünfte auch über das Internet automatisiert in verschlüsselter Form abgerufen werden können. Für diese Art des Abrufs bestand die Möglichkeit, ein Widerspruchsrecht auszuüben. Mit Inkrafttreten des BMG zum 01.11.2015 entfällt dieses Widerspruchsrecht. Eingetragene Übermittlungssperren werden daher gelöscht.

Außerdem bestand bisher die Möglichkeit zur Verhinderung von Direktwerbung im Melderegister eine Übermittlungssperre zur Wahrung des Rechts der informationellen Selbstbestimmung einzutragen. Mit dem Inkrafttreten des BMG dürfen Melderegisterauskünfte für Werbung und/oder Adresshandel jedoch nur noch erteilt werden, wenn die betroffene Person hierzu vorher seine Zustimmung erteilt hat. Insoweit entfällt diese Art von Übermittlungssperre. Bisher eingetragenen Sperren werden gelöscht.

Widersprüche sind formlos an den Bürgerservice der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, 41366 Schwalmthal zu richten bzw. können dort auch bei persönlicher Vorsprache aufgenommen werden.

Entsprechende Informationen finden Sie auch im Internet unter www.gemeinde-schwalmtal.de

Schwalmtal, den 26.11.2015

gez. Michael Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 979

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

- Öffentliche Bekanntmachung -

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

50667 Köln, den 03.11.2015

Zeughausstr. 2 - 10

Tel.: 0221 147-2033

Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen

Az.: 33.1 - 5 15 06 -

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Erkelenz im Kreis Heinsberg sowie der kreisfreien Stadt Mönchengladbach wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für die Verlegung der Landstraße L 354 zwischen den Ortslagen Mönchengladbach-Wanlo und Erkelenz-Kaulhausen sowie für den Bau eines Immissionsschutzdammes zwischen den zu Erkelenz gehörenden Ortslagen Kaulhausen und Venrath nördlich an die verlegte Landstraße L 354 n angrenzend gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg

Stadt Erkelenz

Gemarkung Venrath

Flur 1 Nrn. 33, 141

Flur 2 Nrn. 23 – 32, 49 – 51, 54 – 66,
73 – 77, 82 – 84

Flur 3 Nrn. 32 – 40, 43, 48, 51, 104, 114, 115

Stadt Erkelenz

Gemarkung Keyenberg

Flur 21 Nrn. 135 – 137, 194

Flur 26 Nrn. 27, 60, 88, 89

Flur 27 Nrn. 17 – 21, 22/1, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 52 – 55, 69, 73/1, 75/1, 77/1, 81, 83, 85, 86, 88, 90, 92, 98/75, 99/76, 102/77, 112/71, 113/71, 121/50, 122/50, 123/50, 124/50, 144, 146, 149 – 151, 162, 163, 168, 169, 186, 187, 199, 200

Regierungsbezirk Düsseldorf
Stadt Mönchengladbach (kreisfrei)

Gemarkung Wanlo

Flur 4 Nrn. 40, 42 – 46, 49 – 51, 65, 66, 106 – 108, 118, 119, 121 – 124, 129, 130, 139, 141
Flur 5 Nrn. 7, 20 – 22, 35, 59, 60, 64, 67 – 69
Flur 12 Nrn. 80 – 82
Flur 13 Nr. 81
Flur 23 Nr. 76
Flur 24 Nrn. 38, 39

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rund 138 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, welche Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienstzeit aus bei der

- a) **Stadtverwaltung Erkelenz**, Rathaus, Johannesmarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer 143 während der der Dienstzeit
- b) **Stadtverwaltung Mönchengladbach**, Rathaus Rheydt, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, Fachbereich 62; Geoinformationen und Grundstücksmanagement, Eingang G (Karstadt-Gebäude), 2. Etage, Zimmer 2004, während den Dienstzeiten: montags bis mittwochs von 7.45 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 7.45 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7.45 Uhr bis 11.00 Uhr
- c) **Stadtverwaltung Linnich**, Rathaus, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich, Zimmer 204 (2. Obergeschoss), während der Besuchszeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr. Andere Besuchszeiten können auch telefonisch vereinbart werden
- d) **Gemeindeverwaltung Titz**, Landstr. 4, 52445 Titz, Zimmer 5, während den Dienstzeiten
- e) **Gemeindeverwaltung Jüchen**, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen, Amt 61 – Amt für Stadtentwicklung – 1. Obergeschoss, Zimmer 117, während den Dienststunden: vormittags: montags bis freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- f) **Stadtverwaltung Korschenbroich**, Rathaus Don-Bosco-Straße 6, 41352 Korschenbroich, Amt für Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung, während den allgemeinen Öffnungszeiten: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabsprache
- g) **Stadtverwaltung Willich**, Im technischen Rathaus, Rothweg 2, 47877 Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, montags, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- h) **Stadtverwaltung Viersen**, Rathaus Bahnhofstraße, Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen, Raum 135, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- i) **Gemeindeverwaltung Schwalmtal**, Rathaus Waldniel, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Montag – Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag – Mittwoch: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- j) **Stadtverwaltung Wegberg**, Rathaus Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, 5. Ebene (Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht, montags – freitags vormittags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, mittwochs, donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr
- k) **Stadtverwaltung Wassenberg**, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg, Fachbereich 6: Stadtentwicklung, Bauen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, Erdgeschoss Nebengebäude (Zimmer N 02/03) während der Öffnungszeiten: Montag-Freitag, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Dienstag, Donnerstag, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- l) **Stadtverwaltung Hückelhoven**, Parkhofstr. 76, 41836 Hückelhoven, Raum 309, während der üblichen Öffnungszeiten
- m) **Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer B 356**, während der üblichen Öffnungszeiten

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum

Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung
Wanlo-Kaulhausen
mit dem Sitz in Erkelenz.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die auf dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 15 06 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzanpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Wanlo-Kaulhausen angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht

werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

(LS) Im Auftrag
gez.
(Fehres)
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 981

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße", Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 24.09.2015 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße" gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße" ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten, Terrassenüberdachungen, Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen.

Der Bebauungsplan Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße", 2. vereinfachte Änderung wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den In-

halt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
 - 1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung

des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 24.09.2015 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße", 2. vereinfachte Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 986

05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 17.11.2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 19/S. 83

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 984

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung der Stadt Tönisvorst vom 08.04.2015 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) - für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße" im Stadtteil St. Tönis

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.03.2000 (GV. NRW.S.245) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) – vom 07.03.1995 (GV NW S. 218/982/ SGV NW 232) geändert am 24.10.1998 (GV NW S. 687) und am 09.11.1999 (GV NRW S. 622) in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich des Bebauungsplanes Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße", in der Gemarkung St. Tönis, Flur 08. Er ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.



§ 2

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

1. Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen

1.1 Werden oder sind die überbaubaren Grundstücksflächen bei einer Bebauung mit geeigneten Dächern in der Tiefe nicht voll ausgenutzt, so darf die verbleibende Fläche bis zur rückwärtigen Baugrenze bei eingeschossigen Einzelgebäuden oder Doppelhäusern entweder eingeschossig flach oder eingeschossig mit Satteldach, bei zweigeschossigen Einzelgebäuden oder Doppelhäusern eingeschossig flach oder ein- oder zweigeschossig mit Satteldach bebaut werden.

1.2 Werden die Anbauten mit Satteldach ausgeführt, dürfen sie nur mit Firstrichtung im rechten Winkel zur Firstrichtung des bestehenden Gebäudes errichtet werden und die Trauf- und Firsthöhe des Hauptgebäudes nicht überschreiten.

2. Bauform

2.1 Die Sockelhöhe wird auf max. 50 cm festgesetzt. Das Maß ergibt sich aus der Differenz zwischen Oberkante Erdgeschossfußboden

und Oberkante Bürgersteig bzw. Wohnweg.

2.2 Dachaufbauten (Gauben) sind nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung von 40° erlaubt.

2.3 Für Garagen, Terrassenüberdachungen und eingeschossige Wintergärten sind Dachform und Neigung freigestellt.

2.4 Doppelhäuser und Hausgruppen müssen mit einer einheitlichen Dachneigung ausgeführt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind giebelständig zur Straße stehende Hausgruppen.

2.5 Wird unter den Bauherren von Doppelhäusern bzw. bei der Mehrheit der Bauherren innerhalb von Hausgruppen nach Anhörung aller Betroffenen kein Einvernehmen erzielt, so gilt für die Bereiche, für die eine Dachneigung von $\geq 35^\circ$ festgesetzt ist, eine Dachneigung von 45° , für die Bereiche, für die eine Dachneigung von 25° - 40° festgesetzt ist, eine Dachneigung von 30° .

3. Materialien

3.1 Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind Fassaden und Dacheindeckungen in einem ein-

heitlichen Material und Farbton auszuführen.

- 3.2 Wird unter den Bauherren von Doppelhäusern bzw. bei der Mehrheit der Bauherren innerhalb von Hausgruppen nach Anhörung aller Betroffenen kein Einvernehmen erreicht, so sind Verblendmauersteine in rötlichem Farbton und anthrazitfarbene Dachziegel zu verwenden.
- 3.3 In der Detailgestaltung kann von Material und Farbton abgewichen werden.
- 3.4 Anbauten an bestehende Gebäude müssen in Material und Farbe diesen angepasst werden.
4. Garagen
 - 4.1 Doppelgaragen, Garagenreihen und –gruppen sind in einer einheitlichen Höhe auszuführen.
 - 4.2 Wird unter den Bauherren von Doppelgaragen bzw. unter der Mehrheit der Bauherren von Garagenreihen und –gruppen kein Einvernehmen erreicht, so wird für Doppelgaragen, Garagenreihen und –gruppen eine Höhe von 3,00 m über Geländeoberkante festgesetzt.
 - 4.3 Wird unter der Mehrheit der Bauherren von Garagenreihen und –gruppen nach Anhörung aller Betroffenen kein Einvernehmen erreicht, sind Garagenreihen und –gruppen in Verblendmauerwerk mit rötlichem Farbton auszuführen.
5. Vorgärten und Einfriedigungen
 - 5.1 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und der ihr zugewandten Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks. Diese Fläche darf nur durch Rasenkantensteine und durch Anpflanzungen begrenzt werden.
 - 5.2 Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und der einer Straße zugewandten Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.
 - 5.3 Liegen Wohngärten unmittelbar einer öffentlichen Grün- oder Verkehrsfläche zugeordnet, sind die unter Ziffer 5.4 geregelten Einfriedigungen ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.
 - 5.4 Außerhalb der Vorgärten sind Einfriedigungen nur mit einem bis zu 1,50 hohen Maschendraht- oder Stabgitterzaun sowie offene Holzzäune als Jäger- oder Lattenzäune, in dem zwischen den

Latten jeweils mindestens ein Abstand in Lattenstärke einzuhalten ist, zulässig.

6. Mauern

- 6.1 Trennmauern auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze von Baueinheiten dürfen außerhalb der Vorgärten eine Höhe von 2,00 m über Erdgeschossfußboden und eine Länge von 5,00 m, gemessen von der rückwärtigen Gebäudefront, nicht überschreiten.
- 6.2 Mauern zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes im Garten dürfen eine Höhe von 2,50 m über angrenzenden Bürgersteig bzw. Wohnweg nicht überschreiten.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG v. 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-6d "Verlängerte Seidenstraße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 08.04.2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 21/Nr. 19/S. 86

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 986

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-6b "Biwak Mitte", 8. Änderung und gemäß § 13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung, Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 04.11.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Tö-6b "Biwak Mitte", 8. Änderung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Tö-6b "Biwak Mitte", 8. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Durch die beschlossene Spielleitplanung hat sich ergeben, dass der vorhandene Kinderspielplatz aufgegeben werden kann und das Grundstück somit einer Wohnbebauung zur Verfügung steht. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die planerische Umwandlung der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz in Wohnbaufläche mit einem entsprechenden Baufenster notwendig.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-6b "Biwak Mitte", 8. Änderung wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr

bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
 - 1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- 3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 04.11.2015 als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-6b "Biwak Mitte", 8. Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 17.11.2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 19/S. 89

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 989

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östlich Ringstraße", 6. Änderung und gemäß § 13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung, Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 04.11.2015 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Bebauungsplaner Innenentwicklung Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östlich Ringstraße", 6. Änderung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östlich Ringstraße", 6. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östlich Ringstraße", 6. Änderung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulichen Entwicklung der bisher als Spielplatz genutzten Fläche.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östlich Ringstraße", 6. Änderung wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
 - 1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Ver-

letzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 04.11.2015 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östlich Ringstraße", 6. Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 17.11.2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 19/S. 91

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 990

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Verlängerung der vorläufigen Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls der SWK Aqua GmbH in Krefeld

Verlängerung der vorläufigen Anordnung Hüls vom 24.09.2015

Die zum Schutz des Grundwassers im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung erlassene im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 43 vom 22.10.2015 verkündete und am 10.11.2015 in Kraft tretende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der vorläufigen Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls der SWK Aqua GmbH in Krefeld vom 24.09.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Verordnungstext ist auf Dauer bei der Stadt Tönisvorst, Abteilung 8.1/Stadtplanung, St. Töniser Straße 8, Zimmer 2 hinterlegt und kann dort während

der Dienststunden eingesehen werden.

Die Dienststunden sind: Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Es wird darauf hingewiesen, dass das **Amtsblatt Nr. 43 vom 22.10.2015** für den Regierungsbezirk Düsseldorf auch im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html> eingestellt ist.

Bezirksregierung Düsseldorf
Obere Wasserbehörde
54.06.03.02-KR-074/12 (008)
Im Auftrag
gez. Kern

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 19/S. 92

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 992

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung vom 03. November 2015 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) über die Einsprüche zur Wahl und über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 13. September 2015 sowie der Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 27. September 2015 entschieden. Die Beschlüsse werden nachstehend analog § 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekanntgemacht:

A. Beschluss zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin:

Die Wahl des Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 13. September 2015 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) für gültig erklärt.

B. Beschluss zur Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin:

Die Stichwahl des Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 27. September 2015 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) für gültig erklärt.

Viersen, den 19. November 2015

Die Wahlleiterin
In Vertretung
gez.
Dahmen
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 992

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Einplanieren von Grabfeldern auf den städt. Friedhöfen in Viersen

Friedhof Dülken

Die Ruhezeit (30 Jahre) für nachfolgend aufgeführte
Reihengräber läuft ab.

Feld 16 Grabnr. 1 – 161

(Beisetzungen vom 15.03.1984 bis 05.03.1986)

Friedhof Süchteln

Die Ruhezeit (25 Jahre) für nachfolgend aufgeführte
Reihengräber läuft ab.

Feld A VIII Grabnr. 89 - 99

(Beisetzungen vom 05.12.1990 bis 12.03.1991)

Nach § 11 Abs. (1) der Satzung über die Benutzung
der Friedhöfe der Stadt Viersen vom 14.07.2010 wird
hiermit auf den Ablauf der Ruhezeiten hingewiesen.
Die bisherigen Verfügungsberechtigten werden ge-
beten, alle Baulichkeiten wie Denkmäler, Einfassun-
gen usw. **bis zum 31.03.2016** zu entfernen.
Alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeräumten Bau-
lichkeiten werden von der Friedhofsverwaltung ent-
fernt und verwertet.

Viersen, den 27.11.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Hühnerbein

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 993

Bekanntmachung der Stadt Viersen

- Öffentliche Bekanntmachung -

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33

- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

50667 Köln, den 03.11.2015
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221 147-2033

Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen
Az.: 33.1 - 5 15 06 -

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche
Entwicklung, Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Erkelenz im Kreis Heinsberg
sowie der kreisfreien Stadt Mönchengladbach
wird aus Anlass der Inanspruchnahme von länd-
lichen Grundstücken in großem Umfang für
die Verlegung der Landstraße L 354 zwischen
den Ortslagen Mönchengladbach-Wanlo und
Erkelenz-Kaulhausen sowie für den Bau eines
Immissionsschutzdammes zwischen den zu Erkelenz
gehörenden Ortslagen Kaulhausen und Venrath
nördlich an die verlegte Landstraße L 354 n an-
grenzend gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des
Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung
vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die
nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln **Kreis Heinsberg**

Stadt Erkelenz **Gemarkung Venrath**

Flur 1	Nrn. 33, 141
Flur 2	Nrn. 23 – 32, 49 – 51, 54 – 66, 73 – 77, 82 – 84
Flur 3	Nrn. 32 – 40, 43, 48, 51, 104, 114, 115

Stadt Erkelenz **Gemarkung Keyenberg**

Flur 21	Nrn. 135 – 137, 194
Flur 26	Nrn. 27, 60, 88, 89
Flur 27	Nrn. 17 – 21, 22/1, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 52 – 55, 69, 73/1, 75/1, 77/1, 81, 83, 85, 86, 88, 90, 92, 98/75, 99/76, 102/77, 112/71, 113/71, 121/50, 122/50, 123/50, 124/50, 144, 146, 149 – 151, 162, 163, 168, 169, 186, 187, 199, 200

Regierungsbezirk Düsseldorf **Stadt Mönchengladbach (kreisfrei)**

Gemarkung Wanlo

Flur 4	Nrn. 40, 42 – 46, 49 – 51, 65, 66, 106 – 108, 118, 119, 121 – 124, 129, 130, 139, 141
--------	---

Flur 5	Nrn. 7, 20 – 22, 35, 59, 60, 64, 67 – 69
Flur 12	Nrn. 80 – 82
Flur 13	Nr. 81
Flur 23	Nr. 76
Flur 24	Nrn. 38, 39

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rund 138 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, welche Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienstzeit aus bei der

- a) **Stadtverwaltung Erkelenz**, Rathaus, Johannesmarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer 143 während der der Dienstzeit
- b) **Stadtverwaltung Mönchengladbach**, Rathaus Rheydt, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, Fachbereich 62; Geoinformationen und Grundstücksmanagement, Eingang G (Karstadt-Gebäude), 2. Etage, Zimmer 2004, während den Dienstzeiten: montags bis mittwochs von 7.45 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 7.45 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7.45 Uhr bis 11.00 Uhr
- c) **Stadtverwaltung Linnich**, Rathaus, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich, Zimmer 204 (2. Obergeschoss), während der Besuchszeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr. Andere Besuchszeiten können auch telefonisch vereinbart werden
- d) **Gemeindeverwaltung Titz**, Landstr. 4, 52445 Titz, Zimmer 5, während den Dienstzeiten
- e) **Gemeindeverwaltung Jüchen**, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen, Amt 61 – Amt für Stadtentwicklung – 1. Obergeschoss, Zimmer 117, während den Dienststunden: vormittags: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- f) **Stadtverwaltung Korschenbroich**, Rathaus Don-Bosco-Straße 6, 41352 Korschenbroich, Amt für Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung, während den allgemeinen Öffnungszeiten: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabsprache
- g) **Stadtverwaltung Willich**, Im technischen Rathaus, Rothweg 2, 47877 Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, montags, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

mittwochs von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

- h) **Stadtverwaltung Viersen**, Rathaus Bahnhofstraße, Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen, Raum 135, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- i) **Gemeindeverwaltung Schwalmatal, Rathaus Waldniel**, Markt 20, 41366 Schwalmatal, Montag – Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag – Mittwoch: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- j) **Stadtverwaltung Wegberg**, Rathaus Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, 5. Ebene (Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht, montags – freitags vormittags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, mittwochs, donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr
- k) **Stadtverwaltung Wassenberg**, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg, Fachbereich 6: Stadtentwicklung, Bauen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, Erdgeschoss Nebengebäude (Zimmer N 02/03) während der Öffnungszeiten: Montag-Freitag, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Dienstag, Donnerstag, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- l) **Stadtverwaltung Hückelhoven**, Parkhofstr. 76, 41836 Hückelhoven, Raum 309, während der üblichen Öffnungszeiten
- m) **Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer B 356**, während der üblichen Öffnungszeiten

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung
Wanlo-Kaulhausen
mit dem Sitz in Erkelenz.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die auf dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 15 06 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt blei-

ben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzanpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezirksregierung-koeln.de.

bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Wanlo-Kaulhausen angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internetseite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind

besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

(LS)

Im Auftrag
gez.

(Fehres)

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 993

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über die Auslegung der 111. Änderung (Flächentausch) des Flächennutzungsplanes

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 22.09.2015 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Auslegung der 111. Änderung (Flächentausch) des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 11.12.15 - 15.01.2016

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

mittwochs

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

freitags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Zur 111. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen die zur

111. FNP-Änderung - Flächentausch -

eingegangen und/oder herangezogen wurden.

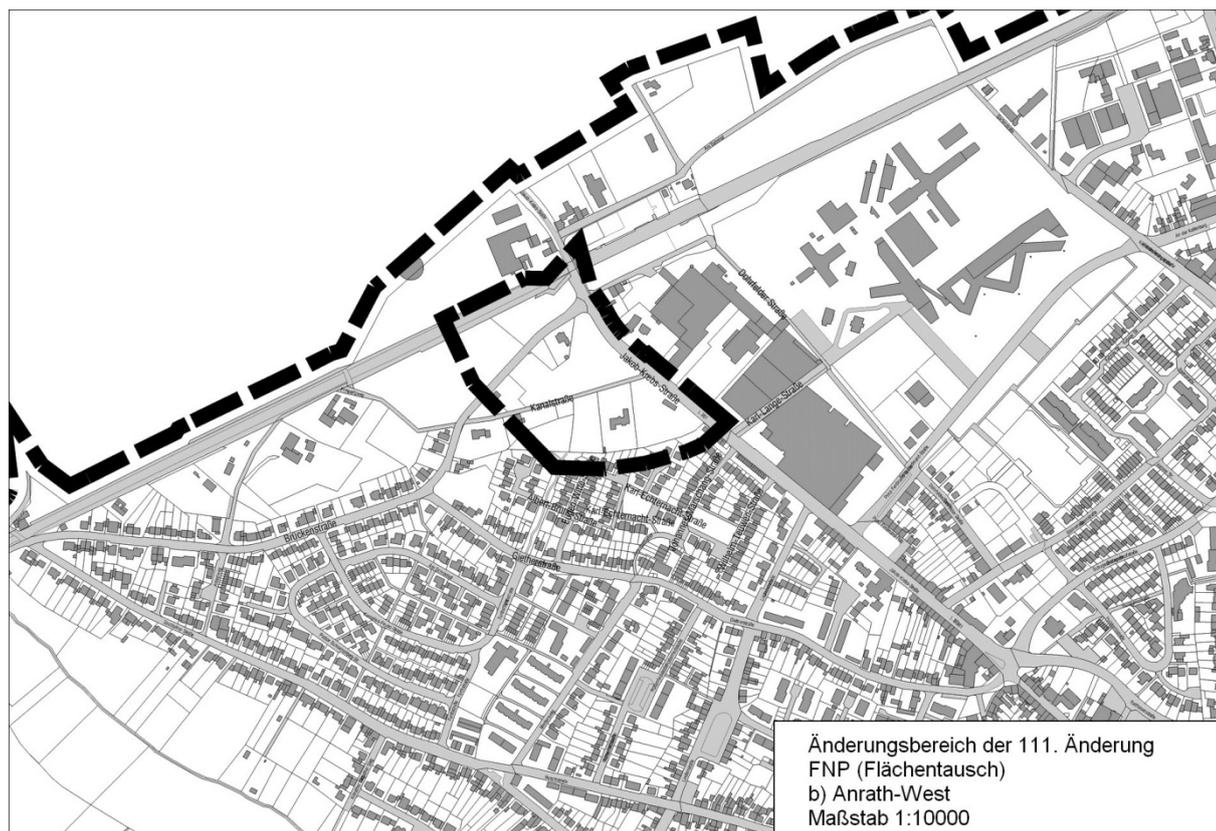
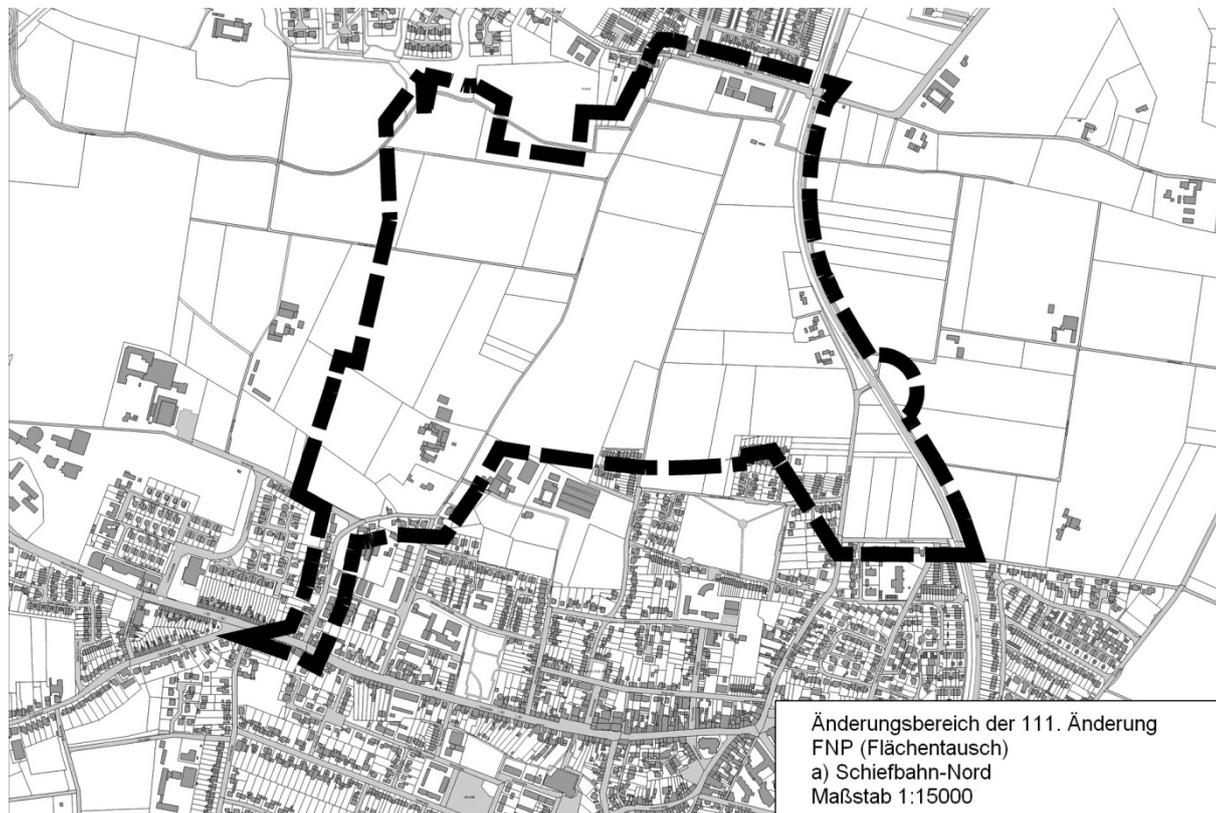
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm)		Lärmemissionen, Lärmbeeinträchtigung Verkehrssituation, Schulweg, erhöhte Unfallgefahr, Fluglärm, Freizeitnutzung, Naherholungsgebiet
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz)		Tierschutz, Biotopkartierung, Artenvielfalt, Rückzugsgebiet
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten (Klimaatlas)		,Luftbelastung, Abgase, Feinstaub, Schadstoffe, CO2
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Vie	Freiraumentwicklungskonzept	Naturschutzgebiet, Naherholungsgebiet, Kulturlandschaft, Trassenführung
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis(Boden) Bodenkarte 1:50000 Auskunftssystem BK 50 NRW		
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutz zonen)		lage in der geplanten Wasserschutz zone IIIB
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal)		Denkmalschutz. Landwirtschaftliche Nutz-, Obstbauflächen, Wertminderung
Wechselwirkungen			Ausgleichsmaßnahmen, Lebensqualität
Sonstiges		Masterplan Mobilität Umweltberichte zu im verfahrenbefindlicher Bebauungspläne	Lichtimmissionen

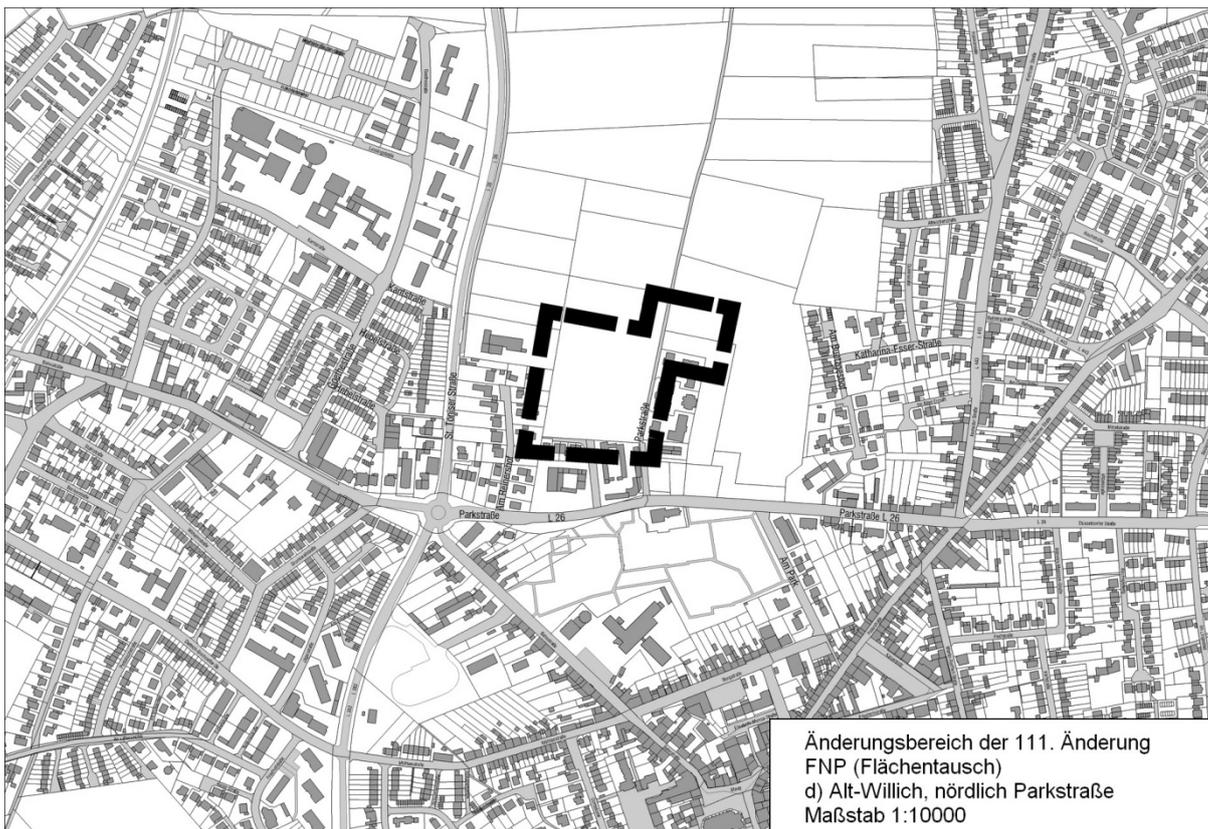
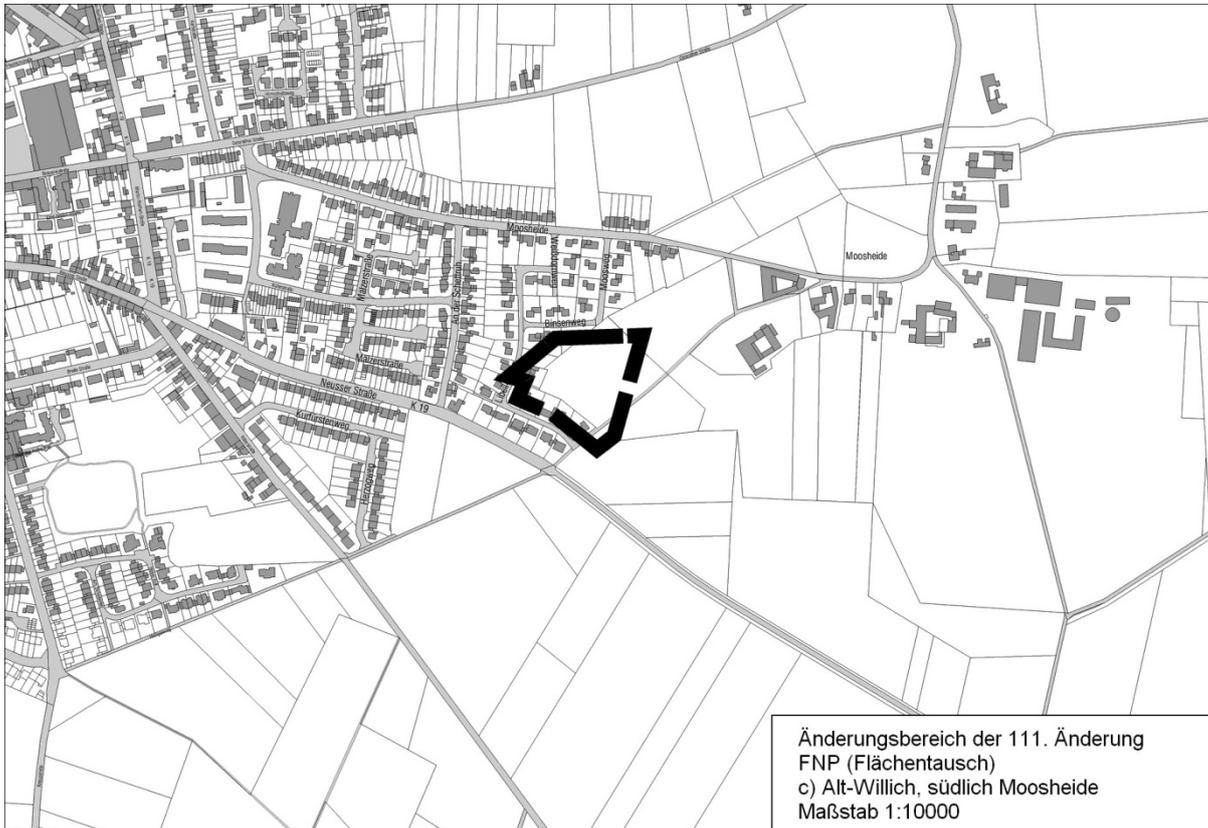
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 25.11.15

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich der 111. Änderung (Flächentausch) des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.





Abl. Krs. Vie. 2015, S. 996

Bekanntmachung der Stadtwerke Nettetal GmbH

Bekanntmachung Jahresabschluss 2014 der Stadtwerke Nettetal GmbH

Der Jahresabschluss 2014 der Stadtwerke Nettetal GmbH wurde von der Gesellschafterversammlung

am 27. November 2015 festgestellt. Der Jahresüberschuss abzüglich aktiver latenter Steuern wurde an die Stadt Nettetal ausgeschüttet.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden un-
999

eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Stadtwerke Nettetal GmbH**, Nettetal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses

und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Düsseldorf, 17. Juli 2015

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch
Wirtschaftsprüfer

Schellhorn
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Nettetal GmbH zum 31. Dezember 2014 liegt vom Tage der Veröffentlichung an eine Woche lang während der Dienststunden in der Verwaltung der Stadtwerke Nettetal GmbH – Finanzbuchhaltung – Nettetal-Kaldenkirchen, Leuther Straße 25, zur Einsicht offen.

Nettetal, den 1. Dezember 2015

Stadtwerke Nettetal GmbH
Geschäftsführung
gez. Dieling
gez. Wagner

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 999

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3137018135
Nr. 3137102145
Nr. 4137016855

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 20.11.2015

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1001

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Amern

Jagdgenossenschaft Amern
Der Jagdvorsteher

Bekanntmachung

der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen
Jagdbezirks Amern in Schwalmtal
für die Geschäftsjahre 2016/2017

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV.NW 1995 S.2) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 8 Abs. 2 und 14 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Amern vom 29.05.2012 in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern in 41366 Schwalmtal am 25. November 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Geschäftsjahr 2016/2017 wie folgt festgesetzt:

in der Einnahme: 71.686,41 Euro

in der Ausgabe: 71.686,41 Euro

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2016/2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 04.01.2016 bis zum 04.02.2016 beim Unterzeichner, Boisher Str. 38, 41366 Schwalmtal, öffentlich aus.

Schwalmtal, den 26. November 2015

Jagdgenossenschaft Amern
Der Vorstand
Gez.
- Schroers -
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1001

Bekanntmachung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Außerordentliche Hauptversammlung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Am Donnerstag, dem 03. Dezember 2015 um 16.45 Uhr beruft die Viersener Aktien-Baugesellschaft AG die Hauptversammlung ein.

Diese findet statt im VAB-Sitzungszimmer (2. OG, Raum 200) des Stadthauses, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen.

Tagesordnung

- 1. Erhöhung der Kapitalrücklage durch eine Sacheinlage des Gesellschafters**
- 2. Wahl des Aufsichtsrates - gemäß § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Satzung**

gez. Albert Becker
Vorstandsvorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1000

Einwohner am 30. Juni 2015

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2013)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.513	7.563	7.950
Gemeinde Grefrath	14.744	7.222	7.522
Stadt Kempen	34.769	16.840	17.929
Stadt Nettetal	42.187	20.835	21.352
Gemeinde Niederkrüchten	15.084	7.447	7.637
Gemeinde Schwalmtal	18.905	9.229	9.676
Stadt Tönisvorst	29.133	14.236	14.897
Stadt Viersen	75.522	36.413	39.109
Stadt Willich	50.672	24.694	25.978
Kreis Viersen	296.529	144.479	152.050

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1002

Einwohner am 31. Juli 2015

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2013)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.481	7.562	7.919
Gemeinde Grefrath	14.795	7.262	7.533
Stadt Kempen	34.788	16.856	17.932
Stadt Nettetal	41.884	20.655	21.229
Gemeinde Niederkrüchten	15.075	7.429	7.646
Gemeinde Schwalmtal	18.947	9.272	9.675
Stadt Tönisvorst	29.139	14.241	14.898
Stadt Viersen	75.665	36.514	39.151
Stadt Willich	50.813	24.827	25.986
Kreis Viersen	296.587	144.618	151.969

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1002

Einwohner am 31. August 2015

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2013)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.486	7.565	7.921
Gemeinde Grefrath	14.845	7.291	7.554
Stadt Kempen	34.856	16.903	17.953
Stadt Nettetal	42.155	20.873	21.282
Gemeinde Niederkrüchten	15.104	7.457	7.647
Gemeinde Schwalmtal	18.959	9.274	9.685
Stadt Tönisvorst	29.172	14.257	14.915
Stadt Viersen	75.813	36.628	39.185
Stadt Willich	50.677	24.749	25.928
Kreis Viersen	297.067	144.997	152.070

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1003

Einwohner am 30. September 2015

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2013)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.560	7.617	7.943
Gemeinde Grefrath	14.842	7.296	7.546
Stadt Kempen	34.921	16.941	17.980
Stadt Nettetal	42.182	20.888	21.294
Gemeinde Niederkrüchten	15.123	7.479	7.644
Gemeinde Schwalmtal	19.029	9.318	9.711
Stadt Tönisvorst	29.224	14.293	14.931
Stadt Viersen	76.097	36.813	39.284
Stadt Willich	50.684	24.770	25.914
Kreis Viersen	297.662	145.415	152.247

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1004

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
